

## WICHTIGE ANMERKUNG ZUM LÜCKENLOSEN NACHWEIS DER AU

Die Arbeitsunfähigkeit (AU) muss lückenlos nachgewiesen werden. Wichtig ist dabei, dass die Krankenkassen von einer Lücke nicht etwa erst ausgehen, wenn zwischen dem Ende der einen Bescheinigung und Ausstellungsdatum der Folgebescheinigung ein Tag – also eine wirkliche Lücke - liegt. Im o.g. Fall war AU bis zum 02.12.2012 und sodann ab dem 03.12.2012 bescheinigt worden. Das Krankengeld wurde hier zum 02.12.2012 eingestellt. Das Sozialgericht hat hier zwar zugunsten des Klägers entschieden, was allerdings an der freiwilligen Mitgliedschaft lag und der langfristigen Einschätzung der AU durch den Medizinischen Dienst der Krankenkasse.

Um Probleme zu vermeiden **muss eine AU-Bescheinigung** am letzten Tag bis zu dem AU festgestellt wurde, also **vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts, verlängert werden**. Eine AU, die zum Beispiel bis zum 31.07.2014 ausgestellt wurde, muss am 31.07.2014 verlängert werden und nicht erst am 01.08.2014. Lückenlos bedeutet in diesem Zusammenhang – wie dankenswerter Weise von einem unserer Leser vorgeschlagen – überschneidend.

**Der Anspruch auf Krankengeld entsteht** nach dem Gesetz (§ 46 SGB V) bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung von ihrem Beginn an, im Übrigen **von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt**. Im harmlosesten Fall entgeht einem durch eine nicht lückenlose Bescheinigung der AU der ein oder andere Tag der Krankengeldzahlung. Besonders gravierend sind aber die Fälle, in denen während einer bestehenden AU das Arbeitsverhältnis endet. Die Mitgliedschaft in der Krankenkasse bleibt bei Pflichtversicherten solange erhalten, wie Anspruch auf Krankengeld besteht (§ 192 SGB V). Wird die AU nicht lückenlos nachgewiesen, stellen die Krankenkassen die Zahlung von Krankengeld ein. Denn der Anspruch auf Krankengeld war zwischenzeitlich beendet und damit besteht die Mitgliedschaft nicht fort. Deshalb gibt es für die danach weiter bescheinigte AU kein Krankengeld mehr.

Auf die richtige Vorgehensweise sollten Versicherte immer selbst achten. Denn leider müssen wir in der Praxis feststellen, dass viele Ärzte noch immer nicht wissen, wie sie die AU so bescheinigen, dass es für den Patienten keine Probleme gibt. Eine häufige Falle ist das Ausstellen der Bescheinigung bis zu einem Freitag und Verlängerung an einem Montag. Für das Bundessozialgericht macht es auch keinen Unterschied, wenn die Bescheinigung bis sonntags ausgestellt wurde. Es hat auch dann kein Erbarmen, wenn der Versicherte vom bescheinigenden Arzt falsch beraten wurde.

Das Bundessozialgericht hat dazu im Urteil vom 04. März 2014 (Az.B 1 KR 17/13 R) folgende Leitsätze verfasst:

1. Will ein Versicherter seine Mitgliedschaft als Beschäftigter in der gesetzlichen Krankenversicherung über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus durch einen Anspruch auf Krankengeld aufrechterhalten, muss er seine Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf jedes Krankengeldbewilligungsabschnitts erneut ärztlich feststellen lassen.
2. Die Obliegenheit Versicherter, zur Aufrechterhaltung ihres Krankengeldanspruchs ihre Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf jedes Krankengeldbewilligungsabschnitts erneut ärztlich feststellen lassen, entfällt weder deshalb, weil der letzte Tag der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit auf einen Sonntag fällt, noch weil der behandelnde Arzt den Versicherten unzutreffend oder gar nicht rechtlich beraten hat.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, dass eine rückwirkende Feststellung der AU nicht bzw. nur in Ausnahmefällen möglich ist. Da die Ärzte dies zum Teil noch immer tun, mahnen wir auch hier zur Vorsicht. Wir verweisen auf die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit.